

Aufgrund §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 12. September 2019 folgende

Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg

beschlossen:

§ 1

Entschädigungen werden nach Festsetzung dieser Satzung gezahlt.

§ 2

(1) Als Aufwandsentschädigung erhalten

- a) die Mitglieder des Stadtrates einen monatlichen Pauschalbetrag von 133 EUR,
- b) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 167 EUR,
- c) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 257 EUR,
- d) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 352 EUR,
- e) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl über 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 452 EUR,
- f) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 9 EUR,
- g) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 17 EUR,
- h) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 1500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 24 EUR und
- i) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1501 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 31 EUR.

(2) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird

a) den Mitgliedern des Stadtrates für die Teilnahme an

- Ratssitzungen,
- Ausschusssitzungen,
- Vorstandssitzungen des Stadtrates,
- Fraktionssitzungen,

ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 EUR gewährt und

b) den Mitgliedern der Ortschaftsräte für die Teilnahme an Sitzungen der Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR gewährt.

§ 3

Sachkundige Einwohner, die in den Ausschüssen des Stadtrates tätig sind, erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 EUR. Ein Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt.

§ 4

- (1) Die für die Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a) wird auf maximal 12 pro Jahr festgelegt.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 5

Neben der monatlichen Pauschale sowie dem Sitzungsgeld erhalten

- die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 133 EUR und
- der Vorsitzende des Stadtrates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 266 EUR.

§ 6

Übt ein Mitglied innerhalb des Stadtrates mehrere Funktionen nach § 5 aus, wird die zusätzliche funktionsgebundene Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

§ 7

Die Pauschale wird zum 10. Tag des laufenden Monats und das Sitzungsgeld zum 10. Tag des folgenden Monats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 8

Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Stadtrates, die Mitglieder der Ausschüsse, die Ortsbürgermeister der Ortschaften der Stadt Burg und die Mitglieder der Ortschaftsräte Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht. Die Genehmigung für eine Dienstreise erteilt der Bürgermeister. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9

Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen erfolgt die Vergütung gemäß § 8. Den Versicherungsschutz für die dienstliche Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bestimmt das Gesetz.

§ 10

Der Versicherungsschutz für die Ausübung von Ehrenämtern bestimmt sich nach dem Gesetz.

§ 11

Soweit nicht bereits ein monatlicher Pauschalbetrag gemäß § 2 gezahlt wird, haben ehrenamtlich Tätige auf Antrag Anspruch auf Ersatz des tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaufalles.

§ 12

Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 11 kann für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes ergeben, in Anspruch genommen werden.

§ 13

Den Fraktionen wird ein monatliches Fraktionsgeld gezahlt. Dies setzt sich aus einem Pauschalbetrag in Höhe von 17 EUR je Fraktion und weiteren 1,70 EUR pro Fraktionsmitglied zusammen. Das Fraktionsgeld ist jeweils monatlich auf ein von der Fraktion einzurichtendes Konto zu zahlen. Der Verwendungsnachweis erfolgt entsprechend der „Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsgelder“.

§ 14

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtwehrleitung

Stadtwehrleiter	305 EUR
stellv. Stadtwehrleiter	228 EUR
Stadtjugendfeuerwehrwart	97 EUR

b) Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg (Schwerpunktfeuerwehr)

Ortswehrleiter	122 EUR
stellv. Ortswehrleiter	91 EUR
Zugführer	51 EUR
Gruppenführer	41 EUR
Jugendfeuerwehrwart	61 EUR
Sicherheitsbeauftragter	35 EUR

c) Freiwillige Feuerwehren der Ortschaften

Ortswehrleiter	91 EUR
stellv. Ortswehrleiter	68 EUR
Gruppenführer	35 EUR
Jugendfeuerwehrwart	50 EUR
Sicherheitsbeauftragter	25 EUR
Gerätewart pro Löschfahrzeug	25 EUR

Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die höhere Entschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausschlag entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.

(3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 10 EUR und pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 5 EUR.

(4) Als Anerkennung für langjährige Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr wird den Kameraden in dem Jahr des Jubiläums eine einmalige Prämie gezahlt. Diese beträgt bei

10jähriger Mitgliedschaft: 50 EUR,

20jähriger Mitgliedschaft: 100 EUR,

30jähriger Mitgliedschaft: 150 EUR,

40jähriger Mitgliedschaft: 200 EUR,

50jähriger Mitgliedschaft 250 EUR.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50 EUR - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.

(6) Jedes Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg erhält eine monatliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Burg in Höhe von 8 EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einsatzkraft als begünstigte Person einen privaten Rentenversicherungsvertrag abschließt bzw. bereits abgeschlossen hat. Sie wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft an mindestens 40 % der Dienstabende oder Einsätze des jeweiligen Vorjahres teilgenommen hat. Die erstmalige Zahlung beginnt im übernächsten Monat nach Vorlage des entsprechenden Vertrages bei der Stadt Burg und endet in dem Monat, in dem das Mitglied aus dem Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg ausscheidet.

(7) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr wird in den Monaten, in denen mindestens die Hochwasserwarnstufe II ausgerufen ist,

- dem Wasserwehrleiter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR,

- dem stellvertretenden Wasserwehrleiter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR

gewährt.

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr für Wach- und Hilfsdienste wird ab Hochwasserwarnstufe II eine Einsatzentschädigung in Höhe von 8 EUR je Einsatz gewährt.

§ 15

Die Stadt Burg unterhält die Erinnerungsstätte „Carl von Clausewitz“ als museale Einrichtung. Diese wird von einem, durch den Stadtrat zu berufenen, Kustos bzw. Leiter der Erinnerungsstätte ehrenamtlich geleitet. Hierfür erhält dieser eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 EUR.

§ 16

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilen die Fraktionsvorsitzenden, der Wehrleiter bzw. der Ortsbürgermeister unverzüglich der mittelbewirtschaftenden Stelle der Stadtverwaltung Burg mit.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg - tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg - in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 24.09.2014 außer Kraft.

Burg, 19. Sep. 2019


Rehbaum
Bürgermeister

